

Krankenversichert im Studium

Als Student müssen Sie der staatlich anerkannten Hochschule Ihre Versicherungsbescheinigung bei der Immatrikulation zu Beginn Ihres Studiums sowie bei einem Wechsel der Krankenkasse oder der Hochschule einreichen. Diese Bescheinigung erhalten Sie bei Ihrer TK vor Ort. Die Hochschule bestätigt dann automatisch der TK Ihre Einschreibung.

Auch als Student familienversichert

Studenten können bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beitragsfrei über die Eltern mitversichert sein, sofern ihr regelmäßiges monatliches Gesamteinkommen nicht mehr als 405 Euro beträgt. Mehr dazu können Sie auf Seite 2 nachlesen.

Wer Freiwilligen Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst oder die gesetzliche Dienstpflicht geleistet hat und deshalb sein Studium unterbrechen musste oder erst später anfangen konnte, bleibt um diesen Zeitraum darüber hinaus versichert - höchstens jedoch um zwölf Monate. Das gilt auch für andere Freiwilligendienste wie zum Beispiel ein Freiwilliges Soziales Jahr.

Darüber hinaus ist auch die Familienversicherung beim Ehegatten oder beim Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz möglich.

Ab 25 haben Sie die Wahl

Mit Ablauf der Familienversicherung besteht selbstverständlich die Möglichkeit, weiterhin bei der TK als Student versichert zu bleiben. Voraussetzung ist lediglich, dass Sie keiner hauptberuflichen selbstständigen Tätigkeit nachgehen. Außerdem dürfen Sie nicht anderweitig krankenversichert sein, zum Beispiel als Arbeitnehmer oder weil Sie Arbeitslosengeld beziehen. Diese Angaben müssen der TK schriftlich vorliegen.

Waren Sie bislang bei einer anderen Kasse familienversichert, ist ein Wechsel problemlos möglich: Sie müssen nur innerhalb von zwei Wochen einen Aufnahmeantrag stellen.

Aber auch Studenten, die bereits bei einer anderen Kasse pflichtversichert beziehungsweise freiwillig versichert sind, können zur TK kommen.

Beiträge

Versicherungspflichtige Studenten zahlen monatlich 65,79 Euro (inklusive des TK-Zusatzbeitrags von 4,78 Euro) für die Krankenversicherung und 14,03 Euro für die Pflegeversicherung. Mitglieder ohne Kinder, die das 23. Lebensjahr vollendet haben, zahlen einen höheren Beitrag zur Pflegeversicherung und zwar 15,52 Euro. BAföG-geförderte Studenten können einen Beitragszuschuss erhalten.

Bitte denken Sie daran, die Beiträge für das Semester im Voraus zu zahlen. Am einfachsten ist ein Lastschriftmandat, das Sie jederzeit widerrufen können. Dann ist eine monatliche Zahlung möglich.

Ende der Pflichtversicherung

Die Pflichtversicherung endet in der Regel

- mit Ablauf des Semesters, in dem Sie Ihr Studium abschließen,
- mit Ablauf des 14. Fachsemesters oder
- mit dem Semester, in dem Sie das 30. Lebensjahr vollenden.

Ausnahmen sind allerdings möglich, wenn familiäre sowie persönliche Gründe oder die Art der Ausbildung eine Verlängerung rechtfertigen. Beispiele hierfür sind Krankheit, die Geburt eines Kindes und dessen anschließende Betreuung oder der Erwerb der Zugangsvoraussetzungen für ein Studium auf dem zweiten Bildungsweg. Wenden Sie sich in solchen Ausnahmefällen an Ihre TK.

Endet die Pflichtversicherung, versichern wir Sie als freiwilliges Mitglied weiter, um Ihren Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten.

Wichtig für ausländische Studenten

Studenten aus EU-Staaten, die bereits in ihrem Heimatland versichert sind, müssen sich in Deutschland nicht versichern. Mit der europäischen Krankenversicherungskarte können Sie direkt zum Arzt gehen.

Studenten aus anderen Ländern müssen sich in Deutschland versichern.

Geld verdienen während des Studiums

Wenn Sie während Ihres Studiums als sogenannter Werkstudent beschäftigt sind, zahlen Sie Ihre Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung wie bisher als Student weiter. Für das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung müssen Sie keine Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung zahlen. Dies gilt auch für eine nebenberufliche selbstständige Tätigkeit.

Wer ist ein Werkstudent?

Werkstudenten sind alle, die als ordentlich Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule eingeschrieben und währenddessen gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind.

Ordentlich Studierende sind Personen, die für ein Studium an einer in- oder ausländischen Hoch- oder Fachhochschule immatrikuliert sind. Personen, die ein Studium an einer staatlich anerkannten Fachschule oder anderen Bildungseinrichtungen (zum Beispiel Techniker- und Meisterschulen) belegen, gelten ebenfalls als ordentlich Studierende. Die Dauer des Studi-

ums umfasst den Zeitraum, der zwischen der Einschreibung als Student (Immatrikulation) und der Exmatrikulation oder der berufsqualifizierenden Abschlussprüfung liegt.

Doktoranden und Promotionsstudenten gelten nicht als Werkstudenten, da bei ihnen das Studium lediglich der wissenschaftlichen Qualifikation nach Studienabschluss dient.

Vollzeitstudium

Für die Versicherungs- und Beitragsfreiheit ist ein Vollzeitstudium erforderlich. Studenten der Fernuniversität Hagen müssen zusätzlich nachweisen, dass das Fernstudium tatsächlich auch als Vollzeitstudium ausgeübt wird. Teilnehmer an Studienkollegs und Gasthörer gelten nicht als Studierende.

Voraussetzungen

Das Studium muss Schwerpunkt der Arbeitsleistung (Zeit und Arbeitskraft) des Studenten darstellen und die Beschäftigung von untergeordneter Bedeutung sein. Dieser Grundsatz ist – unabhängig von der Höhe des Arbeitsentgelts – erfüllt, wenn

- Sie im Semester nicht mehr als 20 Stunden pro Woche arbeiten. In den Semesterferien können Sie voll arbeiten.
- Sie mehr als 20 Stunden wöchentlich arbeiten und die Arbeitszeit überwiegend in den Abend- und Nachtstunden oder am Wochenende ableisten. Die Beschäftigung muss gegenüber dem Studium aber Nebensache bleiben.
- Sie zwar mehr als 20 Stunden wöchentlich, aber befristet auf drei Monate arbeiten.

Mehrere Beschäftigungsverhältnisse werden zur Beurteilung der Versicherungsfreiheit zusammengerechnet.

Unterbrechung des Studiums

Wenn Sie Ihr Studium unterbrechen, zum Beispiel aufgrund eines Urlaubssemesters, und währenddessen arbeiten, so gilt diese Beschäftigung nicht als während des Studiums ausgeübt. Folglich gilt die Werkstudentenregelung in diesen Fällen nicht.

Wann besteht Rentenversicherungsfreiheit?

In der Rentenversicherung besteht Versicherungsfreiheit nur im Rahmen einer kurzfristigen Beschäftigung. Dies ist der Fall, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als drei Monate oder 70 Arbeitstage im Jahr befristet ist.

Nebenberufliche selbstständige Tätigkeit

Die Tätigkeit muss von untergeordneter Bedeutung sein und das Studium überwiegen.

Erfüllt die Tätigkeit diese Kriterien nur teilweise, beraten wir Sie gerne über die weitere Versicherung.

Familienversicherung: Einkommengrenzen beachten

Je nach Höhe des Einkommens kann eine bisher bestehende Familienversicherung entfallen.

Wer ein regelmäßiges monatliches Gesamteinkommen von mehr als 405 Euro hat, kann nicht mehr familienversichert sein. Für geringfügig Beschäftigte, die einem sogenannten Minijob nachgehen, beträgt die Grenze 450 Euro. Zum Gesamteinkommen zählen unter anderem das Bruttoarbeitsentgelt aus einer Beschäftigung, Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, aber zum Beispiel auch Renten, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und aus Kapitalvermögen.

Die Familienversicherung endet, wenn die Einkommensgrenze innerhalb eines Jahres für mehr als drei Monate überschritten wird. Steht bereits zu Beginn einer Beschäftigung fest, dass dies der Fall sein wird, endet die Familienversicherung sofort. In diesem Fall müssen Sie in der Regel selbst Beiträge zur Krankenversicherung zahlen.

Weitere Informationen für Studenten

Noch ein Tipp: Unter www.pointer.de finden Sie Interessantes zu Themen wie Uni, Wohnungssuche, Fitness, Gesundheit, Kunst, Kultur u.v.m. Und auch unter www.aubi-plus.de gibt es interessante Informationen zu Aus- und Weiterbildung und zum Studium.

Kennen Sie schon den Tarif StarterPlus unseres exklusiven Kooperationspartners, der ENVIVAS Krankenversicherung? Damit sind Sie weltweit im Urlaub versichert, können Chefarztbehandlung und Zweibettzimmer in Anspruch nehmen und bekommen Zuschüsse zu Sehhilfen und Zahnersatz (www.ENVIVAS.de).

Haben Sie Fragen? Ihre TK vor Ort hilft Ihnen gern weiter. Am einfachsten finden Sie Ihre TK vor Ort über die Suchfunktion auf der Internetseite www.tk.de.